



Öffentliche Bekanntmachung

Az: 7/70-5610-1-6.104

**gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in
Verbindung mit § 8 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV)
sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Soprema Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Mallau Straße 59, 68219 Mannheim, (Antragstellerin) hat für die spätere Betreiberin, die Firma Soprema Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Im Mammutfeld 1, 56479 Oberroßbach, bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in 56409 Montabaur als zuständige Behörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) hier zur Herstellung von Prepolymeren nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie einer Anlage zur Lagerung von Toluylendiisocyanat (TDI) und Isophorondiisocyanat (IPDI) nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Oberroßbach, Flur 7, Flurstücke 109/9 sowie 75/1 beantragt.

Rechtliche Grundlagen für das Vorhaben sind die §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in ihren derzeit gültigen Fassungen. Für das beantragte Vorhaben ist nach den Regelungen der 4. BImSchV die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie der §§ 8 ff der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Als für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde vorliegen, sind hier zu nennen:

- Antragsunterlagen gem. §§ 4 ff BImSchG vom 24.06.2024, hier eingegangen am 03.07.2024, zuletzt aktualisiert am 12.12.2024
- Karten (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000, Karte im Maßstab 1:10.000 sowie Luftbild im Maßstab 1:5.000)

- Bauantragsunterlagen von Dipl.-Ing. (FH) Philipp Halbach, 57274 Neunkirchen, vom 24.06.2024, hier eingegangen am 03.07.2024
- Unterlagen zur Anlage und zum Betrieb
 - Allgemeine Angaben zum Antragsgegenstand
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Grundfließschema
 - Gewässerschutz/AwSV
 - Aussage zur Störfallverordnung
 - Aussage zur IE-Richtlinie
 - Angaben zu den Emissionen
 - Angaben zum Naturschutz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Anlagenbezogene Unterlagen
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten und gelagerten Stoffe
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- Ergänztes Brandschutzkonzept der Galemann Bauphysik Ingenieur Consult 16.11.2022
- Sicherheitsbericht gem. § 9 Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 06.12.2024

Bis dato liegen der Genehmigungsbehörde folgende Stellungnahmen im Sinne des § 10 Abs. 5 BImSchG der Behörden vor, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung des Westerwaldkreises) vom 19.07.2024
- Stellungnahme der Stabstelle Brandschutz/Katastrophenschutz der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 10.09.2024
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 28.11.2024
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz vom 30.01.2025

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen und die o. g. fachbehördlichen Stellungnahmen, die der Behörde die zum Beginn der Auslegung vorliegen, liegen in der Zeit vom **14.04.2025 bis zum 13.05.2025** in den unten genannten Behörden zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Raum B 137

Peter-Altmeier-Platz 1

56410 Montabaur

umwelt@westerwaldkreis.de

Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod

Raum 008

Hauptstraße 55

56477 Rennerod

info@rennerod.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg

Raum 211

Kirburger Straße 4

56470 Bad Marienberg

verbandsgemeinde@bad-marienberg.de

Wir weisen darauf hin, dass für die Einsichtnahme in die Unterlagen in den Verbandsgemeindeverwaltungen und in der Kreisverwaltung eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, demnach also vom **14. April 2025 bis einschließlich Freitag, 13. Juni 2025** bei den o.g. Stellen schriftlich oder elektronisch über die oben genannten E-Mailadressen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der vorgenannten Frist bei diesen Stellen eingegangen sind. Die Einwendungen müssen den vollen Namen und die Anschrift des Einwenders in leserlicher Form tragen. Auf Antrag des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung gilt bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, kann die Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Die Durchführung des Erörterungstermins steht im Ermessen der Behörde. Soweit erforderlich, findet der Erörterungstermin gem. § 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG in Form einer Onlinekonsultation statt. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den Einwendern gesondert bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das oben beschriebene Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 1 des UVPG vom 18.03.2021 (BGBl. Teil I S. 540) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass bei der beantragten Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Fläche des Vorhabens wird bereits von der Antragstellerin genutzt. Von der Anlage gehen keine relevanten Emissionen aus. Auch liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Punkt 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 01.04.2025

Im Auftrag:

gez.

Manuela Trenk, Kreisamtfrau